

Nutzungsrichtlinie
für die Arbeit in der Lehr- und Forschungsstation Tiere (LFS Tier, ZHV 70)
der Humboldt-Universität zu Berlin

Aktualisierte Version beschlossen durch den Institutsrat des Thae-Instituts am 05.02.2025

Übersicht:

1. Grundsätzliches
2. Zucht, Haltung und tierexperimentelle Arbeiten
3. Verantwortlichkeiten
4. Verhaltensrichtlinien beim Arbeiten und Kontakt mit Tieren
5. Sanktionen bei Verstößen

1. Grundsätzliches

Die Lehr- und Forschungsstation des Albrecht Daniel Thaer-Instituts für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) befindet sich in der Lentzeallee 75. Sie steht den Arbeitsgruppen des Instituts für die Zucht und Haltung von Versuchstieren sowie für tierexperimentelle Arbeiten zur Verfügung.

Die Nutzungsausschüsse nehmen unter Einbeziehung der Leitungen der Gemeinschaftseinrichtungen (GE) folgende Aufgaben wahr:

- Planung und Entwicklung: Planung der Ressourcennutzung und Priorisierung von Aufgaben; Empfehlung von Prioritäten für Investitionen und Projekte.
- Verständigung über anrechenbare Studienleistungen in den jeweiligen GE in Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- Evaluierung: Die Leitungen der GE erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht zur Nutzung der Ressourcen im laufenden Geschäftsjahr. Dieser wird den Nutzungsausschüssen zur Aussprache vorgelegt, der Leitung des Thaer-Instituts zu gestellt und dem Institutsrat des Thaer-Instituts zur Kenntnis gegeben.

Die Weisungsbefugnis zur Durchsetzung dieser Richtlinie hat die Stationsleitung.

Die nachfolgenden Regeln beruhen auf den rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU sowie dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV). Die Vorgaben sollen außerdem helfen, die Tiergesundheit zu erhalten und die Übertragung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Die Regeln und Bedingungen zur Nutzung der ZHV 70 sind bindend. Bitte beachten Sie dazu auch die Tierschutzrichtlinie der HU (Punkte 2-8 <https://intranet.hu-berlin.de/pages/tierschutz/apps/content/ueberblick>).

2. Zucht, Haltung und tierexperimentelle Arbeiten

- Tiere dürfen ausschließlich in den Räumen der Zucht- und Haltungsgenehmigung (ZHV 70) angemeldeten Tierhaltungsräumen und Ställen mit der in der Haltungsgenehmigung erlaubten Anzahl gehalten oder gezüchtet werden (Weiterführende Regelungen: Tierschutzrichtlinie HU Punkt 8 - Versuchstierhaltungen).
- Eingriffe und Behandlungen an Tieren dürfen ausschließlich von sachkundigen Personen und in den dafür genehmigten Räumen durchgeführt werden.
- Bevor mit einem Tierversuchsvorhaben (nach § 7 Abs. 2 TierSchG) begonnen werden darf, muss der Stationsleitung das behördliche Genehmigungsschreiben vorgelegt werden. Für Vorhaben ohne notwendige Genehmigung muss eine Anfrage (Stellungnahme - StN) bei der Tierschutzbeauftragten bzw. der nachfolgenden Behörde erfolgen (weiterführende Regelungen: Tierschutzrichtlinie HU Punkt 3 - Tierversuchsvorhaben (TVV) und Vorhaben ohne notwendige Genehmigung (StN)).
- Bei Tötungsanzeigen muss die Freigabe der Tierschutzbeauftragten der Stationsleitung vorgelegt werden, bevor Tiere getötet werden dürfen.
- Jede Änderung in einem genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben muss der Behörde von der jeweiligen Projektleitung rechtzeitig im Voraus (mind. 14 Tage) und schriftlich begründet nach Vorlage bei den Tierschutzbeauftragten gemeldet werden.
- Bei sich abzeichnender mangelnder Platzkapazität oder Tierpflegekapazität ist die Stationsleitung verpflichtet, den Nutzungsausschuss über die Situation zu informieren. Wird im Nutzungsausschuss keine Lösung gefunden, muss durch Institutsratsentscheid Abhilfe geschaffen werden.
- Das Ausscheiden einer Projektleitung ist frühzeitig der Stationsleitung mitzuteilen. Die Stationsleitung ist zusammen mit den betreffenden Personen für die Erstellung und Umsetzung eines Plans zum weiteren Verbleib des Tierbestandes (Abbau und Freigabe der Kapazität oder Übernahme/Weitergabe) zuständig.

3. Verantwortlichkeiten

1. Die Verantwortung für genehmigte Tierversuchsvorhaben nach § 8 TierSchG übernimmt die Projektleitung.
2. Die Verantwortung für genehmigungsfreie Projekte und ZHV 70 übernimmt die Leitung der Lehr- und Forschungsstation Tierwissenschaften.
3. Die Verantwortlichkeiten sind geregelt in der Tierschutzrichtlinie der HU Punkt 2 und 3.

Die Verantwortlichkeiten entsprechend Punkt (1) und (2) schließen ein:

- Einhaltung aller Vorschriften im Geltungsbereich sowohl der jeweiligen genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben nach § 8 TierSchG als auch bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben,
- Gewährleistung der Sachkunde entsprechend Anhang 1 der TierSchVersV aller an Tierversuchsvorhaben beteiligten Projektmitarbeiter*innen,
- Meldung der sachkundigen Personen auf dem Mitarbeiterblatt der jeweiligen Projekte vor

der Mitarbeit im Tierversuchsvorhaben und bei der Behörde,

- Jährliche Belehrung und Einweisung der beteiligten Mitarbeiter*innen,
- Sicherung der finanziellen Mittel für Tierversuche und die Versuchstierhaltung in der Lehr- und Forschungsstation,
- Unverzögliche Meldungen über Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere bei Erkrankungen und/oder gehäuften Todesfällen, an die Stationsleitung.

Zugangsberechtigung:

- Die Lehr- und Forschungsstation hat einen Haupteingang in der Lentze-Allee 75, der von allen Nutzer:innen zu nutzen ist. Alle Seiteneingänge sind stets verschlossen zu halten. Ausnahmen genehmigt die Stationsleitung.
- Zugang zur Tierhaltung wird nur durch die Stationsleitung gewährt. Bei Erhalt der Zugangsberechtigung sind ferner die zutreffenden Regelungen laut Tierschutzrichtlinie der HU, TierSchG in Verbindung mit TierSchVersV und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen, Arzneimittelgesetz (AMG), Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV), das Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Gentechnikgesetz (GenTG), Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV), Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die behördlich geforderten Score- und Care-Sheets der gehaltenen Spezies in den jeweilig aktuellen Fassungen zu beachten.
- Der Kontakt mit Tieren wird durch die Projektmitarbeiter:innen dokumentiert.
- Der Zugang zum Seminarraum wird gesondert geregelt.
- Ein Verlust von Schlüsseln der Lehr- und Forschungsstation Tiere ist sofort bei der Stationsleitung anzuzeigen.
- Nach Ablauf eines Vorhabens geben Projektmitarbeiter:innen die Schlüssel unaufgefordert an die Stationsleitung zurück.
- Der Zutritt zur Tierhaltung (gesamte ZHV 70) im Bereich der Nagetiere ist untersagt, wenn sich die Person am selben Tag bereits in einer anderen Nagetierhaltung aufgehalten hat.
- Vor dem Betreten der Wirbeltierhaltungen wechseln alle Personen ihre Kleidung, um eine Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern (Verweis Punkt 4 - Verhaltensrichtlinien beim Arbeiten und Kontakt mit Tieren).
- Des Weiteren gelten alle Ordnungen der HU.

Vertraulichkeit:

- Es ist dringend geboten, alle Informationen zur Tierhaltung streng vertraulich zu behandeln. Dazu gehört die öffentliche Nennung von Gebäuden und Räumen mit Tierhaltung sowie deren Standort, von Namen der Tierpfleger:innen sowie Information über die gehaltenen Tierarten und Tierzahlen. Dies dient dem Schutz der Einrichtung und der Mitarbeiter:innen.
- Foto- und Videoaufnahmen und deren Veröffentlichung sind nur nach vorheriger Absprache mit Projekt- und Stationsleitung zulässig.
- Anfragen zu an der HU stattfindenden Tierversuchen oder zur Tierhaltung der HU sollen an die Tierschutzbeauftragten weitergeleitet werden (s. Betriebsanweisung „Betriebsin-

terner Umgang mit Tierschutzanfragen“, <https://intranet.hu-berlin.de/pages/tierschutz/apps/content/ueberblick>).

Dokumentation des Tierbestands:

- Der Import, Export und Transport von Tieren ist mit der Stationsleitung frühzeitig abzustimmen (weiterführende Regelungen: Tierschutzrichtlinie HU Punkt 6 - Beschaffung und Transport von Versuchstieren).
- Im Rahmen der Zucht- und Haltungsgenehmigung nach §11 TierSchG sind in der ZHV 70 entsprechende Aufzeichnungen (Kontrollbuch; nach § 7 - TierSchVersV) zu führen.
- Tierzugänge werden ordnungsgemäß in den Bestand aufgenommen bzw. Abgänge ausgetragen.
- Bei verstorbenen Tieren muss die Todesursache, soweit erkenntlich, durch den Erstauffindenden vermerkt werden.

Kommunikation:

- Um zu jedem Zeitpunkt die Überwachung der Tiere gewährleisten zu können, ist eine enge Kommunikation zwischen der Stationsleitung, den Arbeitsgruppenleiter:innen, den Durchführenden in Tierversuchsvorhaben, den Tierpfleger*innen und den Tierschutzbeauftragten wichtig. Dafür müssen stets alle Vorhaben und Änderungen rechtzeitig zwischen den Beteiligten kommuniziert werden (weiterführende Regelungen: Tierschutzrichtlinie HU Punkt 3).
- Übernommene Aufgaben werden immer in der abgesprochenen Weise durchgeführt.
- Werden Abweichungen von getroffenen Festlegungen gewünscht oder erforderlich, ist immer das eindeutige Feedback der anderen Beteiligten abzuwarten, bevor Änderungen umgesetzt werden können.

Überwachung der Tiere an Wochenenden und Feiertagen:

- Die Lehr- und Forschungsstation sichert die Dienste an Wochenenden und Feiertagen durch das Stammpersonal ab.
- Bei Personalbedarf in der Wochenend- und Feiertagsüberwachung kann die Stationsleitung nach Absprache mit dem Nutzungsausschuss auf die Unterstützung durch Projektmitarbeitende zurückgreifen.

4. Verhaltensrichtlinien beim Arbeiten und Kontakt mit Tieren

1. Tragen Sie Ihren Namen mit Datum und Uhrzeit leserlich in das Besuchsbuch der Station ein. Das Stationspersonal (Dokumentation über den Dienstplan) und ständige Projektmitarbeitende (bei täglicher Projektaufzeichnung) sind hiervon ausgenommen.
2. Benutzen Sie beim Betreten der Haltungen die Desinfektionsspender, -matten und Schutzbekleidung in den jeweiligen tierspezifischen Bereichen. Handdesinfektion vor dem Betreten der Tierhaltungsbereiche ist für alle verpflichtend.

3. Wer nach Dienstende des Tierpflegepersonals bzw. an Wochenenden und Feiertagen in der Tierhaltung (gesamte ZHV 70) tätig ist oder diese betritt, muss sich aus Arbeitssicherheitsgründen per SMS bzw. Messenger bei der Rufbereitschaft an- und abmelden.
 4. Wenn Sie sich verletzen, tragen Sie dies ins Verbandbuch ein und informieren Sie die Stations- und Projektleitung.
5. Sanktionen bei Verstößen gegen vorgenannte Vorschriften
- Die Stationsleitung informiert die Projektleitung und den Nutzungsausschuss über alle tierenschutz-, tierhygiene- und sicherheitsrelevanten Vorkommnisse.
 - Vorsätzlich zuwiderhandelnde Personen erhalten umgehend Zutrittsverbot zur Tierhaltung. Sie tragen die Kosten der außerplanmäßigen, zusätzlichen oder nächsten planmäßigen Hygieneuntersuchung sämtlicher Tiere im Bestand nach FELASA-Richtlinien. Diese Kosten bewegen sich im vierstelligen Bereich und sind über die jeweilige Arbeitsgruppe, der die Person angehört, welche den Verstoß begangen hat, abzurechnen. Die Notwendigkeit und den Umfang einer außerplanmäßigen, zusätzlichen Hygieneuntersuchung legt die Stationsleitung in Absprache mit den Tierschutzbeauftragten fest.
 - Bei wiederholten Verstößen kann ein permanenter Ausschluss aus der Tierhaltung erfolgen.

Wichtige Ansprechpersonen:

Dipl.-Ing. agr. Jens Fuchs (Stationsleitung)

Telefon: (030)2093-46875

jens.fuchs@agrار.hu-berlin.de

Dipl.-Ing. agr. Annett Kannegiesser (stellvertretende Stationsleitung)

Telefon: (030)2093-46865

annett.kannegiesser@agrار.hu-berlin.de